

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 24.1.2013

C(2013) 263 final

Prof. Dr. Norbert LAMMERT
Präsident des Bundestages
Platz der Republik 1
11011 BERLIN

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kommission dankt dem Bundestag für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation {KOM(2011) 654 endgültig} und bittet, die verspätete Antwort zu entschuldigen.

Die Kommission begrüßt die in der Stellungnahme zum Ausdruck gebrachte Unterstützung für das Ziel des Vorschlags, das Anlegervertrauen in die Finanzmärkte durch wirksame Maßnahmen gegen Insider-Geschäfte und Marktmanipulation zu stärken.

Sie teilt voll und ganz die Ansicht des Bundestages, dass strafrechtliche Sanktionen Ultima Ratio der Rechtsordnung sind und die Rechtssicherheit durch klare Definitionen strafrechtlicher Tatbestände gewährleistet sein muss.

Was die spezifischen Aufforderungen des Bundestages angeht, möchte die Kommission Folgendes anmerken:

Die Kommission nimmt die Aufforderung des Bundestages zur Kenntnis, die „Unerlässlichkeit“ strafrechtlicher Sanktionen, die zu einer wirksamen Umsetzung der EU-Vorschriften gegen Marktmissbrauch beitragen, erneut zu begründen.

Bevor der Vorschlag für eine Richtlinie vorgelegt wurde, hat die Kommission nach der in ihrer Mitteilung „Auf dem Weg zu einer europäischen Strafrechtspolitik: Gewährleistung der wirksamen Durchführung der EU-Politik durch das Strafrecht“¹ erläuterten Methodik die Rechts- und Sachlage im Bereich der Finanzmarktregulierung sorgfältig analysiert. Die Ergebnisse dieser Analyse sind in der Folgenabschätzung zum Vorschlag für eine Richtlinie² enthalten, die nach einer öffentlichen Konsultation vorgenommen wurde und aus der hervorgeht, weshalb strafrechtliche Sanktionen wesentlich zu einer wirksamen Umsetzung der EU-Politik zur Bekämpfung des Marktmissbrauchs beitragen können.³

Nach dieser Analyse zielt der Vorschlag für eine Richtlinie in erster Linie auf die Angleichung der Definitionen von Straftatbeständen ab, um sicherzustellen, dass in der gesamten EU die gleichen schweren Formen des Marktmissbrauchs als Straftaten angesehen werden;

¹ Vgl. die genannte Mitteilung S. 7 bis 9.

² SEK(2011) 1217 endg. vom 20.10.2011.

³ Ebda., vgl. insbesondere S. 52 ff. mit weiteren Verweisen.

gleichzeitig sollen die verwaltungsrechtlichen Sanktionen durch den Vorschlag für eine Verordnung⁴ gestärkt werden.

Der Vorschlag der Kommission lässt den Mitgliedstaaten unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Spielraum hinsichtlich der anzuwendenden Sanktionen, solange gewährleistet ist, dass die Sanktionen „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sind und Strafcharakter haben. Nur wenn aus dem vier Jahre nach dem Inkrafttreten der Richtlinie vorzulegenden Bericht hervorgeht, dass eine weitere Angleichung der Sanktionen als wesentlich für die wirksame Umsetzung der Vorschriften erachtet wird, würde die Kommission entsprechende zusätzliche Maßnahmen vorschlagen.

Hinsichtlich der Notwendigkeit, strafrechtliche Sanktionen gegen Sekundärinsider zu verhängen, ist die Kommission der Auffassung, dass Marktmissbrauch in Insiderkreisen durch Sekundärinsider dieselben negativen Auswirkungen auf die Marktintegrität und den Anlegerschutz hat wie Marktmissbrauch durch Primärinsider. Daher wäre es nicht angemessen, strafrechtliche Sanktionen lediglich gegen Primärinsider und nicht gegen Sekundärinsider zu verhängen, denen bewusst war oder bewusst hätte sein müssen, dass sie ihre Geschäfte auf der Grundlage von Insider-Informationen getätigt haben. Nach Angaben der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde⁵ sind in den meisten Ländern strafrechtliche Sanktionen gegen Sekundärinsider vorgesehen, und die Kommission ist der Auffassung, dass eine Harmonisierung auf dieser Grundlage die am besten geeignete Vorgehensweise ist, um eine wirksame Abschreckung und die Zusammenarbeit der Justizbehörden in grenzüberschreitenden Fällen sicherzustellen.

Die Kommission nimmt die Aufforderung des Bundestages zur Kenntnis, die Auslegung des zentralen Begriffs der Insider-Information durch den Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu berücksichtigen. Diese Möglichkeit wurde auch im Rahmen des laufenden Rechtsetzungsverfahrens angesprochen. Unter dänischem und zyprischen Ratsvorsitz wurde die Definition der Insider-Information bis zur Urteilsverkündung des EuGH in der vom Bundestag genannten Rechtssache weiter diskutiert. Nachdem das Urteil in der Rechtssache *Geltl*⁶ nun vorliegt, wurde es vom zyprischen Vorsitz in dem vorgeschlagenen Kompromiss berücksichtigt. Die Kommission wird daher mit den Mitgesetzgebern zusammenarbeiten, um diesem Aspekt Rechnung zu tragen.

Auch wenn der Straftatbestand der Marktmanipulation in einer Richtlinie festgelegt ist, zielt die Kommission auf eine äußerst präskriptive Definition ab, um dem Grundsatz der Rechtssicherheit im Strafrecht Rechnung zu tragen. Die Kommission nimmt die Bedenken des Bundestages zur Kenntnis und wird mit den Mitgesetzgebern an einer Lösung arbeiten und ihre Zielsetzung präzisieren.

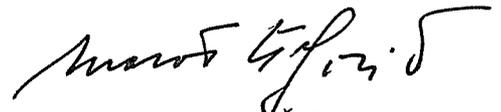
⁴ KOM(2011) 654 endg. vom 20.10.2011.

⁵ Zusammenfassung des Berichts über Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen sowie strafrechtliche Sanktionen, die in den Mitgliedstaaten im Rahmen der Marktmissbrauchsrichtlinie verhängt werden können („Report on administrative measures and sanctions as well as criminal sanctions available in Member States under the Market Abuse Directive (MAD)“), CESR/08-099, abrufbar unter www.esma.eu; zusätzliche Informationen aus den Mitgliedstaaten aus dem Jahr 2010.

⁶ Rechtsprechung des Gerichtshofs, Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 28. Juni 2012 in der Rechtssache C-19/11 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 267 AEUV des Bundesgerichtshofs (Deutschland) mit Entscheidung vom 22. November 2010, beim Gerichtshof eingegangen am 14. Januar 2011, in dem Verfahren Markus Geltl / Daimler AG.

Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundestages angesprochenen Punkte mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und freut sich auf eine Weiterführung des politischen Dialogs.

Mit vorzüglicher Hochachtung



*Maroš Šefčovič
Vizepräsident*